

RS OGH 1973/9/19 1Ob148/73, 6Ob814/81

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.1973

Norm

ABGB §178 C

JWG §26

WrJWG §25 Abs4

Rechtssatz

Eine Maßnahme der Erziehungshilfe kann nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, im vorliegenden Fall Mutter und Vormünderin, durchgeführt werden. Bei Widerruf dieser Zustimmung hat die Bezirksverwaltungsbehörde entweder die Erziehungshilfe zu beenden oder beim Pflegschaftsgericht einen Antrag auf Anordnung der gerichtlichen Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu stellen. Ein amtswegiges Einschreiten des Gerichtes durch Anordnung von Maßnahmen der gerichtlichen Erziehungshilfe ohne Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde ist hingegen nicht möglich; aber auch nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 178 ABGB hätte eine inhaltlich ähnliche Maßnahme getroffen werden können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 148/73

Entscheidungstext OGH 19.09.1973 1 Ob 148/73

Veröff: SZ 46/88 = EvBl 1974/1 S 11

- 6 Ob 814/81

Entscheidungstext OGH 16.12.1981 6 Ob 814/81

Vgl auch; Veröff: SZ 54/192

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0048801

Dokumentnummer

JJR_19730919_OGH0002_0010OB00148_7300000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at